

barkeit einzig der sogenannte Blutbann unter dem Namen Reichsvogtei dem Grafen bzw. dem Kaiser geblieben war. Die landesherrlichen Rechte des Bischofs erhielten in der Folge noch eine weitere Entwicklung, indem er im Jahre 1213 vom Heerbanne befreit und zum Reichsfürsten erhoben wurde¹⁾.

In Folge der Ueberlassung staatlicher Besitzungen, Regalien und Hoheiten sind die Bistümer vielfach zu unabhängigen Herrschaften herangewachsen, wie auch die Grafen und Herzöge aus dem gleichen Grunde überall zu erblichen Herrschaften sich entwickelten. Bei dieser Entwicklung war auch mitbestimmend, daß, als Deutschland seit dem 10. Jahrhundert ein Wahlreich geworden war, die Kaiser von der Aristokratie abhängiger wurden und dieselbe durch Abtretung hoheitlicher Rechte sich günstig gesinnt zu erhalten suchten. So führte der Gang der Geschichte zum *F e u d a l i s m u s*, d. h. zu einer privatrechtlichen Zerstückelung hoheitlicher Rechte und durch diese zu einer großen Stärkung der Aristokratie, sowie zu gleichzeitiger bedenklicher Einschränkung königlicher Gewalt²⁾.

7. Die Zeit der salisch-fränkischen Kaiser.

(1024 — 1137).

Nach dem Erlöschen des sächsischen Kaiserhauses kam Konrad II. aus dem Geschlechte der salischen Franken zur Königswürde. Gegen diesen empörte sich Ernst II., der deshalb in Acht und Bann erklärt wurde. Das Herzogtum Schwaben und Rätien erhielt nun Ernst's Bruder Hermann. Nach Hermanns Tod verließ der Kaiser Schwaben und Rätien dessen Bruder Heinrich³⁾.

Aus der Reihe der nachfolgenden Herzoge wurde Rudolf 1077 auf einem Tage zu Forchheim zum König ausgerufen, während König Heinrich IV. in Rom weilte und sich durch seinen Charakter und seine Regierungsart in weiten Kreisen unbeliebt gemacht hatte⁴⁾.

Zu dem Gegenkönig Rudolf hielten unter anderen der Bischof Heinrich von Chur, Graf Hugo von Tübingen und zwei Bregenz-

1) Planta: Das alte Rätien: S. 433.

2) Planta: a. a. O., S. 433 und 434.

3) Kaiser-Büchel: S. 83 u. f.

4) Kaiser-Büchel: S. 89.